

13./X. 1915

**Bestandaufnahme sämtlicher ausländischer Rotweine.**  
Nach einer Besprechung mit Vertretern des deutschen Weinhandels im Reichsamt des Innern am 6. Oktober wurde beschlossen, eine Bestandaufnahme sämtlicher Vorräte an Rotwein ausländischer Herkunft bzw. von verschnittenen Rotweinen, die nach dem Weingesetz mit ausländischer Bezeichnung benannt werden dürfen, vorzunehmen. Dessertweine, wie Malaga, Portwein, Muskat, sind nicht aufzunehmen. Zur Erklärung ist jeder Lagerhalter, der über 10 000 Liter in Faß oder Flaschen in Verwahrung hat (gleichgültig, ob eigener oder fremder Besitz), also auch jeder Nichtweinhändler, verpflichtet. Die Aufnahme ist, wie ausdrücklich erwähnt werden soll, keine zoll- und steueramtliche, sondern eine rein statistische. Sie soll geschehen, um für bestimmten Bedarf Anhaltspunkte zu geben. Auch wird die Aufnahme nicht ängstlich genau auf den Liter verlangt, sie kann vielmehr aus Handelsbüchern oder aus der Bestandaufnahme der Vorräte, aber nach bestem Wissen und Gewissen, gefertigt werden. Deutsche Rotweine sind zunächst von der Aufnahme nicht betroffen.